

Entwurf

Stand: 30.4.2019

Die Universitätsstadt Gießen, vertreten durch den Magistrat,
Gießen

und die Gemeinde Buseck, vertreten durch den Gemeindevorstand,
Buseck,

schließen folgenden Grenzänderungsvertrag:

§ 1. Grenzänderung

(1) Die Grenze zwischen den Vertragsparteien wird aus Gründen des öffentlichen Wohls so geändert, dass

1. die Grundstücke in der Gemarkung Alten Buseck Flur 4 Nr. 309, 310, 311, 342, 343, 344/3, 370 und 371 (Anlage A) zum Stadtgebiet Gießen gehören,
2. die in der Anlage B dargestellten Teilflächen der Grundstücke in der Gemarkung Rödgen Flur 3 Nr. 11/2, 11/3, 12/1, 13/1, 284/1, 56/1, 55, 247 sowie die Flurstücke 245 und 244/7 zum Gemeindegebiet Buseck gehören.

(2) Die Parteien sind sich einig, dass die Grundstücke nach Abs. 1 Nr. 1 nach der Übertragung katastermäßig zur Gemarkung Wieseck umgemarkt werden sollen. Die Grundstücke sind noch auszumessen.

(3) Die Parteien sind sich einig, dass die Grundstücke nach Abs. 1 Nr. 2 nach der Übertragung katastermäßig zur Gemarkung Trohe umgemarkt werden sollen. Die ungefähre Größe der Grundstücke ergibt sich aus Anlage B.

(4) Gießen verpflichtet sich, die Teilflächen vor der Übertragung nach Abs. 1 Nr. 2 auf seine Kosten zu teilen.

§ 2. Rechtswirksamkeit der Grenzänderung.

(1) Die Grenzänderung wird zum 1. August 2019 wirksam.

(2) Diese Vereinbarung wird nur wirksam, wenn sie vom Regierungspräsidium Gießen als Aufsichtsbehörde genehmigt wird (§ 17 Abs. 2 Satz 2 HGO). Erfolgt die Genehmigung nach Ablauf des in Abs. 1 genannten Termins, wird diese Vereinbarung mit Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

§ 3. Schlussbestimmungen.

(1) Auf diesen Vertrag sind die Bestimmungen der §§ 54 bis 62 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

(2) Dritte erwerben aus diesem Vertrag keine Rechte gegen eine der Vertragsparteien.

(3) Sollten Teile dieses Vertrags unwirksam sein, verpflichten sich die Parteien, hinsichtlich des unwirksamen Teils zu Verhandlungen über wirksame Regelungen, die dem Zweck der unwirksamen Regelungen möglichst weitgehend erreichen.